



Rechtliche Einschätzung

zum Thema

**Bindungswirkung der Stellungnahme gemäß
Art. 23e Abs. 3 B-VG des Ständigen Unterausschusses
in Angelegenheiten der Europäischen Union
des Hauptausschusses des Nationalrates
vom 3. Oktober 2017**

07.09.2023

Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Abt. 6.2 – EU-Angelegenheiten

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

SC Dr. Jäger (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) wandte sich am 28. August 2023 mit der Frage an den RLW-Dienst, ob der Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. Oktober 2017¹ betreffend die Zulassung von Glyphosat nach wie vor Bindungswirkung zukommt.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Sachverhalt

Auf die Ausführungen zum Sachverhalt in der zum Gegenstand ergangenen Einschätzung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. August 2023² wird verwiesen.

Anlässlich der bevorgestandenen Verlängerung der Zulassung des Wirkstoffes Glyphosat im Rahmen des Systems des EU-Pflanzenschutzmittelrechts³ im Jahr 2017, über die der (damals) zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nationalrat gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG und § 6 des EU-Informationsgesetzes – EU-InfoG informiert hatte,⁴ beschloss der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der EU am 3. Oktober 2017 wörtlich folgende bindende Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG:

„Der zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird angewiesen, sicher zu stellen, dass sich Österreich in den EU-Gremien gegen jegliche Zulassung von Glyphosat ausspricht und gegen alle

¹ Abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/SEU/7/imfname_672526.pdf; vgl. auch die Auszugsweise Darstellung der Beratungen vom 3. Oktober 2017, V-30 BlgNR XXV. GP.

² GZ. 2023-0.5545.073.

³ Dieses richtet sich im Wesentlichen nach der VO (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der RL 79/117/EWG und 91/414/EWG, ABl. L 309/2009, 1.

⁴ Vgl. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/EU/154595/imfname_10745928.pdf und https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/SINF/90/imfname_671032.pdf.

anderslautenden Vorschläge stimmt. Der/die allfällige österreichische Vertreter/in im zuständigen EU-Gremium ist entsprechend anzuweisen.“

Ein engerer, auf den konkreten Vorschlag der Europäischen Kommission gerichteter Antrag auf Beschlussfassung einer Stellungnahme fand hingegen im Ausschuss keine Mehrheit.⁵

Die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat im Jahr 2017 erfolgte schließlich mittels Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission.⁶ Im Jahr 2022 erfolgte eine weitere (vorübergehende) Verlängerung der Zulassung.⁷ Wie von SC Dr. Jäger ausgeführt wird, ist – auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission veranlassten neuen Risikobewertung – zeitnah mit einem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission für eine erneute Verlängerung der Zulassung von Glyphosat zu rechnen.⁸

In diesem Zusammenhang stellen sich die zusammenhängenden Fragen 1. der Geltungsdauer, 2. des Adressaten und 3. des Gegenstandes der – unstrittig rechtskonform beschlossenen und inhaltlich zulässigen (siehe unten) – Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der EU vom 3. Oktober 2017 im Verhältnis zur erwarteten erneuten Verlängerung der Zulassung von Glyphosat mittels Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission, die im Komitologieverfahren unter Mitwirkung von Vertreter:innen der Mitgliedstaaten zustande kommt. Insbesondere ist die Frage zu beantworten, ob die genannte Stellungnahme nach wie vor Bindungswirkung gegenüber dem (heute) zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft entfaltet.

⁵ Vgl. die Auszugsweise Darstellung der Beratungen vom 3. Oktober 2017, V-30 BlgNR XXV. GP.

⁶ DurchführungsVO (EU) 2017/2324, ABI. L 333/2017, 10.

⁷ DurchführungsVO (EU) 2022/2364, ABI. L 312/2022, 99. Vgl. dazu auch die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft 12776/AB XXVII. GP.

⁸ Vgl. auch das Kommissionsdokument Glyphosate PLAN/2023/1497 RR – Rev 0 („DRAFT Renewal report for the active substance glyphosate“), S 2, abrufbar hier und hier.

Rechtliche Beurteilung

Rechtlicher Rahmen

Gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG hat die bzw. der zuständige Bundesminister:in den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat der Nationalrat – bzw. der zuständige Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der EU des Hauptausschusses, soweit ihm diese Aufgabe vom Hauptausschuss übertragen wurde⁹ – eine Stellungnahme zu einem „Vorhaben“ erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde, so darf die bzw. der zuständige Bundesminister:in bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Beabsichtigt die bzw. der zuständige Bundesminister:in, von der Stellungnahme des Nationalrates abzuweichen, so hat sie bzw. er den Nationalrat neuerlich zu befassen. Ist das „Vorhaben“ auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, so ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Die bzw. der zuständige Bundesminister:in hat dem Nationalrat nach der Abstimmung in den EU-Gremien unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen sie bzw. er von der Stellungnahme abgewichen ist (Art. 23e Abs. 3 B-VG).¹⁰

Die Informationspflicht und das korrespondierende Stellungnahmerecht gemäß Art. 23e Abs. 1 iVm Abs. 3 B-VG wurden mit der B-VG-Novelle 1994¹¹ eingeführt und

⁹ Vgl. Art. 23k Abs. 2 B-VG iVm § 29 Abs. 2 lit. b und § 31e Abs. 1 GOG-NR.

¹⁰ Zum Bundesrat siehe Art. 23e Abs. 4 B-VG.

¹¹ BGBl. 1013/1994.

gelten seitdem weitgehend unverändert. Im Zuge der Lissabon-Begleitnovelle¹² wurde Art. 23e B-VG neu erlassen. Mit dem EU-InfoG¹³ wurde insbesondere die Abwicklung der Unterrichtung näher geregelt.

Der Vorhabensbegriff wird in Art. 23e B-VG nicht näher definiert. Im Ausschussbericht¹⁴ zur Stammfassung von Art. 23e B-VG wird dazu jedoch auf Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration¹⁵ verwiesen. Dieser Verweis wurde im Ausschussbericht¹⁶ zur Lissabon-Begleitnovelle in bestätigender Weise wiederholt. Ebenso wurde an dieser Stelle festgehalten, dass jedenfalls alle „entscheidungsvorbereitenden Dokumente“ von der Informationspflicht umfasst und als „Vorhaben“ zu qualifizieren sind. Die §§ 3 und 5 EU-InfoG enthalten weitere Aufzählungen einzelner, vom Gesetzgeber für besonders bedeutsam erachteter „Vorhaben“ und Informationen dazu. Alle diese Bestimmungen nennen beispielhaft einzelne Arten von Dokumenten, umschreiben aber den Vorhabensbegriff selbst nicht in abstrakter Weise. Sie bestätigen jedoch, dass dieser Begriff sehr weit zu verstehen ist.¹⁷ Entsprechend den vielfältigen Strukturen und Prozessen der Koordinierung von politischen Entscheidungen, Rechtssetzung sowie Steuerung in der EU wird der Vorhabensbegriff in der Literatur wie auch in der parlamentarischen Praxis so verstanden, dass er „alle Initiativen und Vorgänge im Rahmen der EU [umfasst], die einerseits zu Handlungsentscheidungen führen können und andererseits Informationen über das Handeln von Organen und Gremien geben und damit im Sinne von Kontrolle und zur

¹² BGBI. I 57/2010.

¹³ BGBI. I 113/2011.

¹⁴ AB 58 BlgNR XIX. GP, 4.

¹⁵ BGBI. 775/1992.

¹⁶ AB 827 BlgNR XXIV. GP, 11.

¹⁷ Vgl. Öhlinger/Konrath, Art. 23e B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), *Bundesverfassungsrecht* (11. Lfg. 2013) Rz 16; siehe auch Egger, Art. 23e B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hrsg.), *Bundesverfassungsrecht* (14. Lfg. 2014) Rz 19; Müller, Art. 23e B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.), *Bundesverfassungsrecht* (2021) Rz 4.

Grundlegung politischer Entscheidungen handlungsrelevant werden können“.¹⁸

In diesem Sinn ist der Vorhabensbegriff des Art. 23e B-VG grundsätzlich auch nicht auf (Vorschläge für) Rechtsakte im Rahmen der EU beschränkt. Er erfasst zudem nicht nur eine einmalige Information, sondern jede Entwicklungsstufe eines „Vorhabens“, über die der Nationalrat und der Bundesrat zu informieren sind. Darauf stellen auch die Regelungen in § 31d Abs. 1 GOG-NR bzw. § 13a Abs. 1 und 2 GO-BR ab, die bestimmen, dass Nationalrat und Bundesrat wiederholt zu einem „Vorhaben“ Stellung nehmen und sich somit im Rahmen eines Verhandlungsprozesses mehrfach äußern können.¹⁹ Dies manifestiert sich auch in der Praxis der zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates: Gemäß § 31c Abs. 1 und 3 GOG-NR und § 13a Abs. 1 GO-BR bilden „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ die Grundlage der jeweiligen Ausschussberatungen, also die Verhandlungsgegenstände. Einem Tagesordnungspunkt liegt dabei jeweils ein nach Art. 23e Abs. 1 B-VG bzw. nach dem EU-InfoG (oder direkt von Organen der EU) übermitteltes Dokument zugrunde. Die Debatte ist allerdings nicht auf das Dokument beschränkt, sondern wird über das gesamte „Vorhaben“ geführt.²⁰

Dementsprechend können sich auch Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates auf sämtliche „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ beziehen, also sowohl auf sämtliche Vorbereitungshandlungen und den Verhandlungsprozess (z.B. Ratsarbeitsgruppen)²¹ als auch auf das Abstimmungsverhalten (z.B. allgemeine politische Ausrichtung, Schlussfolgerungen, Abstimmungen über konkrete

¹⁸ Öhlinger/Konrath, aaO, mwN. Vgl. auch GZ. BKA-671.982/0005-V/7/2012, S 5 ff.

¹⁹ Vgl. Zögernitz, NRGO4 (2020) § 31d GOG-NR Anm. 2.

²⁰ Vgl. Öhlinger/Konrath, aaO, Rz 19, wo unter Verweis auf AB 827 BlgNR XXIV. GP, 11, auch darauf hingewiesen wird, dass es üblich ist, den Ausschussberatungen lediglich die Tagesordnungen von Sitzungen von EU-Organen zugrunde zu legen, die als Anknüpfungspunkte für die zu beratenden „Vorhaben“ dienen.

²¹ Vgl. exemplarisch

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/SEU/17/imfname_329519.pdf,

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/SEU/1/imfname_333335.pdf,

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/SEU/5/fname_433212.pdf.

Rechtsakte)²². Die einzige dabei zu beachtende Einschränkung ist, dass eine die bzw. den zuständigen Bundesminister:in bindende Stellungnahme des Nationalrates gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG sich nur auf ein solches „Vorhaben“ beziehen kann, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundes(verfassungs)gesetzen auswirken würde. Dazu zählen jedenfalls alle verbindlichen Rechtsakte der EU gemäß Art. 288 ff. AEUV.²³ (Nur) Insofern ist der Vorhabensbegriff des Art. 23e Abs. 3 B-VG enger als jener des Abs. 1 leg.cit, grundsätzlich ist vom selben – weiten – Begriffsverständnis auszugehen.²⁴

Geltungsdauer und Adressat der Stellungnahme

Das Ende einer Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hat grundsätzlich keinerlei Auswirkungen auf den Bestand und die Bindungswirkung einer Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG.²⁵ Zudem ist bei verbindlichen Stellungnahmen gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG davon auszugehen, dass sie sich an das Organ und nicht an den jeweiligen Organwalter richten und somit auch über die jeweilige Gesetzgebungsperiode hinaus den (dann) nach dem Bundesministeriengesetz 1986 „zuständigen Bundesminister“ binden können.²⁶

²² Vgl. exemplarisch

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/SEU/3/fname_202405.pdf,
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SEU/1/imfname_767037.pdf.

²³ Dazu näher Öhlänger/Konrath, aaO, Rz 49 ff; Egger, aaO, Rz 39 ff.

²⁴ Vgl. Öhlänger/Konrath, aaO, Rz 48. Ferner Grabenwarter, Nationalrat und Beitreftsverhandlungen EU – Türkei, JRP 2005, 1 (6 f.), Lenzhofer, Hätten der Nationalrat, der Bundesrat oder die Länder die Aufnahme von EU-Beitreftsverhandlungen mit der Türkei verhindern können?, ZÖR 2006, 83 (90 ff).

²⁵ Vgl. Konrath/Posnik, Art. 27 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 12. Ebenso Konrath/Posnik, Art. 28 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 7.

²⁶ Zur Wirkung rechtlich nicht verbindlicher Entschließungen gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG vgl. Konrath/Neugebauer, Art. 52 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 9. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht I3 (2020) Rz 17.074, bezeichnen Stellungnahmen gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG treffend als „eine Art Resolution mit einem gebundenen Mandat“.

Gegenstand der Stellungnahme

Für die Beurteilung der Frage der Bindungswirkung der in Rede stehenden Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der EU vom 3. Oktober 2017 kommt es letztlich darauf an, auf welches „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ iSd Art. 23e Abs. 1 iVm Abs. 3 B-VG sich die vorliegende Stellungnahme bezieht. Wie auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seiner Einschätzung ausführt, kommen für die Frage, wie weit der Gegenstand der konkreten Stellungnahme reicht, grundsätzlich eine materielle und eine formelle Auslegungsvariante in Betracht:

Für eine materielle Lesart sprechen die weite Formulierung der genannten Stellungnahme und die entsprechende Absicht der damaligen Ausschussmehrheit, insbesondere diese nicht bezogen auf den konkreten Rechtsakt zu formulieren,²⁷ sowie der Umstand, dass die Zulassung von Glyphosat durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/2324 bzw. (EU) 2022/2364 jeweils nur verlängert wurde. Zudem ist, wie bereits ausgeführt, nach den Materialien und der Literatur von einem sehr weiten Begriff des „Vorhaben[s] im Rahmen der Europäischen Union“ auszugehen, der nicht auf einzelne Rechtsakte beschränkt ist.

Für eine formelle Auslegung dahingehend, dass die konkrete Stellungnahme für die nunmehr geplante Durchführungsverordnung nicht mehr gilt, spricht hingegen, dass der auf Grundlage des vorliegenden „DRAFT Renewal report“ der Europäischen Kommission erwartete Entwurf einer Durchführungsverordnung, mit der die Zulassung von Glyphosat erneut verlängert werden soll, dem aktuellen Wissensstand zufolge auch weitere inhaltliche Änderungen basierend auf einer fachlichen Neubewertung umfassen wird, sodass dies auch als neues „Vorhaben“ qualifiziert werden könnte. Die Erlassung einer Durchführungsverordnung fällt – für sich genommen – auch unter den Vorhabensbegriff des Art. 23e Abs. 1 iVm Abs. 3 B-VG, wobei Abs. 3 leg.cit. auf ein „Vorhaben“ abstellt, das auf die Erlassung eines

²⁷ Vgl. die Auszugsweise Darstellung der Beratungen vom 3. Oktober 2017, V-30 BlgNR XXV. GP.

verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundes(verfassungs)gesetzen auswirken würde.

Es stellt sich somit die Frage, welcher Auslegungsvariante aus rechtlicher Sicht der Vorzug zu geben ist. Festzuhalten ist, dass es zur vorliegenden Fragestellung bislang keine eindeutige parlamentarische bzw. Staatspraxis gibt. Eine rein formelle Lesart der bindenden Stellungnahme des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der EU vom 3. Oktober 2017 erscheint aus Parlamentssicht aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

Im Hinblick auf die besonders weite Formulierung der Stellungnahme (*arg.: „sicher zu stellen, dass sich Österreich in den EU-Gremien gegen jegliche Zulassung von Glyphosat ausspricht und gegen alle anderslautenden Vorschläge stimmt“*) und die entsprechende Absicht der damaligen Ausschussmehrheit ist von einer weiterhin bestehenden Bindungswirkung im Rahmen des (gesamten) „Vorhabens“ der Genehmigung für Glyphosat auszugehen. Wie sich aus der Auszugsweise Darstellung der Beratungen vom 3. Oktober 2017 ergibt, ist anzunehmen, dass der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der EU *anlässlich* der bevorgestandenen Verlängerung der Zulassung von Glyphosat im Jahr 2017 eine allgemeine politische Festlegung treffen wollte, die – wohl auch im Wissen um mögliche Erneuerungen der Genehmigung – gerade eben nicht auf den damals vorgelegenen Rechtsakt beschränkt sein sollte.²⁸

Aus rechtlicher Sicht ist nicht zu erkennen, dass in einer Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG neben einer – den Regelfall darstellenden – konkreten politischen Vorgabe zu einem bestimmten Rechtsakt eine weitergehende politische Festlegung zu einem (Rechtssetzungs-) „Vorhaben“ unzulässig wäre. Konkret steht Art. 23e Abs. 3 B-VG einer Auslegung nicht entgegen, wonach eine bindende

²⁸ Vgl. hingegen den engeren, auf den konkret vorgelegenen Vorschlag der Europäischen Kommission gerichteten Antrag, der im Ausschuss jedoch keine Mehrheit gefunden hatte: Auszugsweise Darstellung der Beratungen vom 3. Oktober 2017, V-30 BlgNR XXV. GP. Der (nach dem Jahr 2017 offenbar weiterhin bestehende) politische Wille des Nationalrates ist im Übrigen auch aus Beschlussfassungen zu Gesetzesinitiativen betreffend ein Glyphosatverbot im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ableitbar (vgl. Initiativantrag 18/A XXVI. GP und Initiativantrag 1380/A XXVII. GP [BGBI. I Nr. 104/2021]).

Stellungnahme auch in Bezug auf die Erlassung **mehrerer, miteinander zusammenhängender verbindlicher Rechtsakte**, die sich auf die Erlassung von Bundes(verfassungs)gesetzen auswirken würden, beschlossen werden kann. Gerade in Bereichen, in denen regelmäßig bzw. aufgrund des Gegenstandes möglicherweise hochfrequent neue (abgeleitete) Rechtsakte ergehen oder ein größeres „Vorhaben“ mehrere (Teil-)Rechtsakte umfasst, muss es dem Nationalrat und dem Bundesrat möglich sein, allgemeine politische Festlegungen für ein (Gesamt-)„Vorhaben“ zu treffen. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Konsequenz, dass laufend – nämlich hinsichtlich jedes (Teil-)Rechtsaktes – Handlungsbedarf von Seiten des Nationalrates bzw. des Bundesrates bestünde. Dies zeigen – neben dem vorliegenden Fall der mehrmaligen Verlängerung der Zulassung von Glyphosat – auch einzelne Beispiele für Stellungnahmen gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG in anderen Rechtsbereichen.²⁹ Dementsprechend kann im vorliegenden Fall vertreten werden, dass zwar das (Teil-)„Vorhaben“ der Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 mittlerweile zweifellos abgeschlossen ist, nicht aber das (Gesamt-)„Vorhaben“ der Genehmigung für Glyphosat, auf das die in Rede stehende Stellungnahme offenbar dem Wortlaut und der Intention der Ausschussmehrheit zufolge gerichtet war. Insofern ist die konkrete Stellungnahme rechtlich zulässig auf mehrere (auch nachfolgende) Rechtsakte gerichtet und deren Wortlaut keinesfalls – wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertritt (S 5) – mittels verfassungskonformer Interpretation auf die im Jahr 2017 vorgelegene Durchführungsverordnung (als abzugrenzendes Vorhaben) zu reduzieren.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass dieses Ergebnis nichts daran ändert, dass hinsichtlich der erwarteten Durchführungsverordnung über die erneute

²⁹ Vgl. die ebenfalls weit formulierten Stellungnahmen zum Assoziierungsabkommen EU-Mercosur (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SEU/1/imfname_767037.pdf und https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SEU/2/imfname_767020.pdf) bzw. zum CETA-Abkommen (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/SEU/6/imfname_541946.pdf). Die Stellungnahme des Nationalrates zur TiertransporteRL im Jahr 1995 hingegen wurde im Rückblick als zu eng formuliert angesehen; dazu etwa Schäffer, Österreichs Beteiligung an der Willensbildung in der Europäischen Union, insbesondere an der europäischen Rechtssetzung, ZÖR 50 (1996) 3 (61).

Verlängerung der Zulassung von Glyphosat zweifellos eine (gesonderte) Informationspflicht gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG besteht. Dem Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der EU kommt jedenfalls die Möglichkeit zu, über dieses (Teil-)Vorhaben erneut zu beraten und gegebenenfalls – auch mehrfach – eine (neue) Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG zu beschließen.

Fazit: Bindungswirkung der Stellungnahme

Aus rechtlicher Sicht kommen hinsichtlich der Frage, ob der vorliegenden Stellungnahme des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der EU vom 3. Oktober 2017 weiterhin rechtliche Bindungswirkung zukommt, zwei vertretbare Auslegungsvarianten in Betracht, weshalb kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden kann. Aus Parlamentssicht sprechen jedoch – wie oben dargelegt – die stärkeren Argumente dafür, dass die Stellungnahme in Anbetracht des materiell weit zu verstehenden bezughabenden EU-Vorhabens weiterhin Bindungswirkung gegenüber dem (heute) zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft entfaltet.

Das bedeutet hinsichtlich einer weiteren Vorgangsweise: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat den Nationalrat und den Bundesrat gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG über den erwarteten Entwurf einer Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zu informieren. Aufgrund der Ausgangslage erscheint es im vorliegenden Fall darüber hinaus naheliegend, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft auf politischer Ebene an das Parlament kommuniziert (etwa mit einem an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der EU adressierten, an den Ausschussobmann übermittelten Schreiben), ob er sich nach wie vor an die in Rede stehende Stellungnahme gebunden erachtet. Damit wäre dem Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der EU in seiner nunmehrigen Zusammensetzung die Gelegenheit gegeben, den Entwurf samt gegenständlicher Problematik zu beraten sowie die betreffende politische Vorgabe gegebenenfalls zu erneuern, abzuändern oder auch zurückzunehmen.
